

Mündliche StB-Prüfung 2023

30 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht

Simon Beyme*

Eines der „nicht-steuerlichen“ Rechtsgebiete, die in nahezu jeder mündlichen StB-Prüfung abgefragt werden, ist die Grundlage Ihrer späteren beruflichen Tätigkeit – das Berufsrecht (§ 37 Abs. 3 Nr. 8 StBerG). Im Folgenden haben wir daher für Sie 30 ausgewählte Fragen und Antworten zu diesen Themenkomplex zusammengestellt.¹ Bitte beachten Sie, dass dieser Beitrag den Rechtsstand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 5.12.2022 wiedergibt. Danach ggf. noch erfolgende Änderungen müssen Sie daher unbedingt eigenständig bis zum Termin Ihres Prüfungsgesprächs verfolgen. Änderungen können sich hier insbesondere mit Blick auf das „beSt“ (s. Frage 11) ergeben, bei dem ein sehr ambitionierter Zeitplan vorgesehen ist. Auch ist es möglich, dass die FAQ² der BStBK zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, die derzeit den Stand vom 15.9.2022 haben, noch ergänzt oder angepasst werden.

☑ Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud-WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2023 – Berufsrecht“**. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Beitrags.

I. Allgemeine Fragen

1. Wo sind die grundlegenden Vorschriften für Steuerberater geregelt?

- ▶ *Steuerberatungsgesetz (StBerG)*: Es ist *nicht* das Steuerberatergesetz, sondern das *Steuerberatungsgesetz*, da darin u. a. auch Rechte und Pflichten weiterer, zur Steuerberatung befugter Personen (z. B. Lohnsteuerhilfevereine) geregelt sind. Das StBerG besteht aus *vier Teilen*:
 - erster Teil: Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen,
 - zweiter Teil: Steuerberaterordnung,
 - dritter Teil: Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten,
 - vierter Teil: Schlussvorschriften.
- ▶ *Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB)*: In der DVStB ist u. a. die Durchführung der StB-Prüfung näher geregelt.
- ▶ *Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOStB)*: In der BOStB sind die Berufspflichten für Steuerberater konkretisiert. Bestandteil der BOStB ist auch die Fachberaterordnung (FBO). Die BOStB wurde zum 1.8.2022 – und damit zum ersten Mal wieder seit knapp zwölf Jahren – aktualisiert. Eine Durchsicht der BOStB gehört damit zur Pflichtlektüre vor der mündlichen Prüfung!
- ▶ *Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)*: In der StBVV ist der Rahmen für die Vergütung der wesentlichen Tätigkeiten der Steuerberater geregelt.

Alle Gesetze und Verordnungen sind u. a. auf der Internetseite der BStBK unter <https://www.bstbk.de/de/themen/berufsrecht> abrufbar.

2. Studierende haben an einer Universität einen Verein gegründet, der unentgeltlich Hilfe in Steuersachen für Kommilitonen leisten soll. Ist das zulässig?

Entsprechende Vereine (Tax Law Clinics) wurden bereits an der Universität Hannover und an der Universität zu Köln gegründet.

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf nur von Personen oder Vereinigungen geleistet werden, die hierzu *befugt* sind. Diese sind *in § 3 StBerG abschließend aufgezählt*: Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 49 und 50 StBerG und i. S. der Bundesrechtsanwaltsordnung, Gesellschaften nach § 44b Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Gesellschafter oder Partner ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Studentische Vereinigungen sind in § 3 StBerG nicht genannt.

* Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, ist in der auf Wirtschafts- und Berufsrecht spezialisierten Kanzlei Römermann Rechtsanwälte in Berlin tätig. Er berät und vertritt Steuerberaterinnen und Steuerberater in berufs-, haftungs-, vergütungs- und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Zu diesen Themen veröffentlicht er regelmäßig in Fachzeitschriften und hält Vorträge, u. a. bei Steuerberaterverbänden und in der Steuerberaterausbildung der Steuerlehrgänge Dr. Bannas.

1 Dieser Fragen-Antworten-Katalog ergänzt die Ausarbeitung aus dem Vorjahr, vgl. Krenzin/Raßhofer, SteuerStud 1/2022 S. 35 NWB GAAAH-94133. Werden nachfolgend Fragen wiederholt aufgegriffen, handelt es sich dabei um „Klassiker“, die Sie zwingend für Ihre mündliche StB-Prüfung 2023 beherrschen müssen!

2 Abrufbar unter <https://go.nwb.de/sgiyg>.

§ 2 StBerG definiert die *geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen*. Zu dieser gehören die hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche und auch unentgeltliche Tätigkeit. Demnach kommt es nicht darauf an, dass der Verein seine Hilfeleistung in Steuersachen unentgeltlich an Studierende anbieten möchte. Die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen ist nur gegenüber Angehörigen i. S. des § 15 AO zulässig (§ 6 Nr. 2 StBerG). § 6 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), der unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erlauben würde, greift nicht, da das StBerG insofern abschließende Regelungen enthält.³

3. Sie möchten als Steuerberater/Steuerberaterin bestellt werden. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Die Bestellung zum Steuerberater/zur Steuerberaterin durch die Steuerberaterkammer ist in § 40 StBerG geregelt. Voraussetzungen sind:

- ▶ bestandene Prüfung oder Befreiung von der Prüfung,
- ▶ Antrag auf Bestellung,
- ▶ keine Ausübung einer mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbaren Tätigkeit,
- ▶ Deckungszusage der Berufshaftpflichtversicherung,
- ▶ geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- ▶ gesundheitliche Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs und
- ▶ Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (nachgewiesen über ein polizeiliches Führungszeugnis).

Berufsausübungsgesellschaften werden nicht bestellt, sondern bedürfen der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer (§ 53 Abs. 1 StBerG).

II. Tätigkeit als Steuerberater

4. Was sind „Vorbehaltsaufgaben“ und wie werden diese abgerechnet?

Die „Vorbehaltsaufgaben“ (= den Steuerberatern vorbehaltenen Aufgaben) sind in § 33 StBerG geregelt. Demnach haben Steuerberater die Aufgabe,

- ▶ ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten,
- ▶ sie zu vertreten sowie
- ▶ ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die aufgrund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und deren steuerrechtliche Beurteilung.

Andere Berufsgruppen außer den in § 3 StBerG genannten, dürfen grds. keine den steuerberatenden Berufen vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen.

„Vorbehaltsaufgaben“ werden grds. nach der StBVV vergütet (vgl. § 64 Abs. 1 StBerG und § 1 StBVV), sofern der Steuerberater mit dem Mandanten keine davon abweichende Vergütungsvereinbarung abschließt.

5. Was sind „vereinbare Tätigkeiten“ und wie werden diese abgerechnet?

Neben den „Vorbehaltsaufgaben“ i. S. von § 33 StBerG können Steuerberater Tätigkeiten ausüben, die mit dem Beruf vereinbar sind (§ 57 Abs. 3 StBerG). Beispiele für vereinbare Tätigkeiten sind (vgl. § 15 BOSTB):

- ▶ die freiberufliche Unternehmensberatung (betriebswirtschaftliche Beratung),
- ▶ Mediation,
- ▶ Verwaltung fremden Vermögens,
- ▶ Halten von Gesellschaftsanteilen für Dritte,
- ▶ Wahrnehmung von Gesellschafterrechten,
- ▶ Beirat und Aufsichtsrat,
- ▶ Schiedsgutachter und Schiedsrichter,
- ▶ Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand,
- ▶ Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator, Liquidator,
- ▶ Notgeschäftsführer aufgrund gerichtlicher Bestellung,
- ▶ Mitglied in Gläubigerausschüssen,
- ▶ Hausverwalter und Wohnimmobilienverwalter,
- ▶ Dozent, Autor,
- ▶ Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter.

Die Vergütung für vereinbare Tätigkeiten ist *nicht in der StBVV geregelt*, sondern erfolgt, *sofern nicht gesetzlich normiert* (z. B. Insolvenzverwaltervergütung – InsVV) nach §§ 612, 632 BGB.

6. Darf ein Steuerberater Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer gewerblich tätigen GmbH sein?

Steuerberater dürfen sich i. R. der stets zulässigen Verwaltung eigenen Vermögens als Gesellschafter an gewerblichen Gesellschaften beteiligen, sofern sie über die Gesellschafterstellung keinen beherrschenden Einfluss haben und weder nach den vertraglichen Vereinbarungen noch nach den tatsächlichen Verhältnissen für das Unternehmen geschäftsführend oder in ähnlicher Weise tätig sind. Die Übernahme der Geschäftsführung einer gewerblichen GmbH ist hingegen grds. *nicht erlaubt* (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG).

Die zuständige Steuerberaterkammer kann jedoch eine *Ausnahme* vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit i. S. des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG zulassen, soweit durch die Tätigkeit keine Verletzung von Berufspflichten zu erwarten ist (vgl. § 16 BOSTB). Eine Ausnahmegenehmigung kann unter dieser *Voraussetzung* insbesondere erteilt werden bei

- ▶ Ausübung gewerblicher Tätigkeiten i. R. vereinbarter Tätigkeiten,
- ▶ Ausübung vereinbarter Tätigkeiten in Gesellschaften, die nicht Berufsausübungsgesellschaften sind, wobei sicherzustellen ist, dass Steuerberater nicht in ihren Berufspflichten beeinträchtigt werden,
- ▶ gewerblichen Tätigkeiten, die gemessen an Art und Umfang und unter Beachtung der wirtschaftlichen Auswir-

³ Vgl. hierzu auch BFH, Beschluss v. 30.9.2020 - VII B 96/19 NWB VAAAH-78022.

kungen nur geringfügig sind (ein typisches Beispiel hierfür ist der Betrieb einer Photovoltaikanlage⁴),

- ▶ vorübergehendem Betrieb von gewerblichen Unternehmen, die im Wege der Erbfolge auf den Steuerberater übergegangen sind, oder von Unternehmen naher Angehöriger des Steuerberaters,
- ▶ Übernahme der Notgeschäftsführung bei Mandantenunternehmen.

7. Was sind „Syndikus-Steuerberater“ und welche Besonderheiten bestehen für diese?

„Syndikus-Steuerberater“ sind in § 58 Nr. 5a StBerG geregelt, ohne dass darin die Bezeichnung als solche verwendet wird. Es handelt sich um Steuerberater, die in Unternehmen oder Verbänden angestellt sind und dort Tätigkeiten i. S. von § 33 StBerG wahrnehmen. Der Arbeitgeber muss die Angaben in einer Arbeitgeberbescheinigung bestätigen. Weiterhin müssen „Syndikus-Steuerberater“ die grds. zeitliche und tatsächliche Möglichkeit haben, den Beruf des selbständigen Steuerberaters auszuüben. Die Berufsbezeichnung eines „Syndikus-Steuerberaters“ lautet „Steuerberater“.

Mit der Bestellung wird der „Syndikus-Steuerberater“ Mitglied im zuständigen Versorgungswerk⁵. Aus der Bestellung zum Steuerberater und der Mitgliedschaft im Versorgungswerk folgt *keine* automatische Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Befreiung ist vielmehr gesondert zu beantragen. Ohne Befreiung besteht für „Syndikus-Steuerberater“ eine Mitgliedschaft sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Versorgungswerk, verbunden mit einer jeweiligen Beitragspflicht.

8. Muss ein angestellter Steuerberater eine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Selbständige Steuerberater sind grds. verpflichtet, sich gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und diese Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrechtzuerhalten (§ 67 Abs. 1 StBerG, § 51 Abs. 1 DVStB). Steuerberater, die ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis bei einem Berufsangehörigen i. S. von § 3 StBerG oder einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, können über den Arbeitgeber mitversichert werden (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG, § 51 Abs. 3 DVStB). Dies gilt auch für selbständige Steuerberater, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für andere Berufsangehörige i. S. von § 3 StBerG oder einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sind. Nicht-versicherungspflichtige Steuerberater können sich allerdings zusätzlich auch selbst versichern.

Da „Syndikus-Steuerberater“ die Möglichkeit haben müssen, außerhalb ihres Angestelltenverhältnisses als selbständige Steuerberater tätig zu sein, bedürfen sie hingegen einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung, auch wenn sie ausschließlich angestellt sind.

9. Welche Mindestversicherungssummen kennen Sie?

Für *Einzelkanzleien* beträgt die Mindestversicherungssumme 250.000 € (§ 52 Abs. 1 DVStB), für rechtsformbedingt nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (*GbR*,

OHG, PartG) 500.000 € (§ 52 Abs. 4 DVStB i. V. mit § 55f Abs. 4 StBerG) und für rechtsformbedingt haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (*GmbH, GmbH & Co. KG, PartGmbH, AG*) 1 Mio. € (§ 52 Abs. 4 DVStB i. V. mit § 55f Abs. 3 StBerG).

Häufig vereinbaren Steuerberater mit Mandanten eine Haftungsbeschränkung durch *Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)*. Für eine wirksame Haftungsbeschränkung durch AAB bedarf es eines Versicherungsschutzes mind. i. H. der vierfachen Mindestversicherungssumme (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG). Daher liegt z. B. der erforderliche Versicherungsschutz für eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft mbH (Mindestversicherungssumme: 1 Mio. €), die ihre Haftung durch AAB begrenzen möchte, bei 4 Mio. €.

10. Ein Bilanzbuchhalter wirbt auf seiner Homepage: „Buchführung inkl. Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen – günstiger als beim Steuerberater!“ Ist dies zulässig?

Bilanzbuchhalter dürfen gem. § 6 Nr. 4 StBerG folgende Tätigkeiten ausüben: das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen. Das Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen ist Bilanzbuchhaltern hingegen *nicht* gestattet. Ebenfalls nicht erlaubt für Buchhalter ist die Einrichtung der Buchführung oder das Erstellen von Jahresabschlüssen. Die Werbung mit unzulässiger Hilfeleistung in Steuersachen ist *rechtswidrig* und kann *von den Steuerberaterkammern, aber auch von einzelnen Steuerberatern, wettbewerbsrechtlich verfolgt* werden.

11. Wofür steht die Abkürzung „beSt“ im Zusammenhang mit Steuerberatern?

Alle Steuerberater sowie die in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften erhalten *ab dem 1.1.2023* ein „*besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach*“ (beSt). Hierzu müssen sie sich bei der „*Steuerberaterplattform*“ mit einem Nutzerkonto registrieren. Über die „*Steuerberaterplattform*“ wird insbesondere die Identifizierung und Authentifizierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft der Berufsträger durchgeführt. Über das beSt versandte Nachrichten werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl die Personenidentität als auch die Berufsträgereigenschaft bestätigt. Mit dem beSt soll eine schnelle, sichere und relativ kostengünstige Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr insbesondere mit (Finanz-)Gerichten, den Steuerberaterkammern, weiteren Steuerberatern, anderen freien Berufen mit besonderen elektronischen Postfächern (Rechtsanwälte – beA; Notare – beN) sowie später auch den Trägern der Sozialversicherung ermöglicht werden.

Die konkrete Zurverfügungstellung des beSt beginnt ab 1.1.2023 und soll im ersten Quartal 2023 abgeschlossen

⁴ Vgl. zur ertrag- und umsatzsteuerlichen Behandlung ausführlich die Fallstudie von Koke, SteuerStud 11/2022 S. 744 NWB EAAAJ-21445, zzgl. Schaubild, SteuerStud 11/2022 S. 687 NWB ZAAAJ-21438, und SteuerStud 12/2022 S. 810 NWB CAAAJ-23887, sowie die Ausführungen i. R. des simulierten Prüfungsgesprächs (geplante Änderungen i. R. des Jahressteuergesetzes 2022) bei Koke, SteuerStud 1/2023 S. 20, 25 NWB XAAAJ-25072 (in dieser Ausgabe).

⁵ Ausnahme Berlin: Dort besteht kein Versorgungswerk für Steuerberater.

werden. Sobald das beSt ab 1.1.2023 eingerichtet ist, besteht eine *aktive Nutzungspflicht*, insbesondere in der Kommunikation mit Finanzgerichten.

Die gesetzlichen Grundlagen für das beSt finden sich in §§ 86 Abs. 2 Nr. 10, 86c, 86d, 86e, 86f und 157e StBerG und in der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV). Die BStBK hat einen FAQ-Katalog⁶ zum Thema (Stand: 23.9.2022) veröffentlicht.

III. Berufspflichten für Steuerberater

12. Welche allgemeinen Berufspflichten haben Steuerberater und wo sind diese geregelt?

Die allgemeinen Berufspflichten der Berufsausübung als Steuerberater sind in § 57 StBerG geregelt. § 57 Abs. 1 StBerG sieht vor, dass Steuerberater ihren Beruf *unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung* auszuüben haben. Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört auch die in § 57 Abs. 2a StBerG eigens aufgeführte Verpflichtung für Steuerberater, sich fortzubilden. Verstöße gegen die Grundsätze der Berufsausübung können vom Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt (§ 81 Abs. 1 StBerG) und auch berufsgerechtlich (§ 89 Abs. 1 StBerG) geahndet werden. Die Berufspflichten sind in der Berufsordnung (BOSTB) konkretisiert.

13. Was müssen Steuerberater beachten, wenn sie externe Dienstleister (IT-Unternehmen, Reinigungsfirmen u. ä.) mit Tätigkeiten in der Kanzlei beauftragen?

Steuerberater sind verpflichtet, *Dienstleister, die in Kontakt mit Mandantendaten kommen können, sorgfältig auszuwählen*. Nach § 62a StBerG bedarf der Vertrag mit dem Dienstleister der Textform. Im Vertrag ist der Dienstleister, unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Dienstleister ist zudem zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Außerdem ist festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen (Subunternehmer) zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

14. Ein Steuerberater möchte sich aufgrund der schwierigen Zusammenarbeit und schleppender Honorarzahlen von einem Mandanten trennen. Ist dies ohne Weiteres möglich?

Steuerberatungsleistungen sind als „*Dienste höherer Art*“ grds. jederzeit kündbar (§ 627 Abs. 1 BGB). Die Kündigung darf, sofern kein wichtiger Grund (z. B. Nichtzahlung des Honorars) vorliegt, nur nicht zur „Unzeit“ erfolgen (§ 627 Abs. 2 BGB), d. h. wenn für den Mandanten nicht mehr ausreichend Zeit besteht, sich die gekündigten Dienste anderweitig zu beschaffen. Eine sich aus der Beschaffung der anderweitigen Dienste für den (Ex-)Mandanten ergebende höhere finanzielle Belastung, da z. B. ein Folgeberater mehr verlangt als der bisherige Steuerberater, spielt für das Kriterium der „Unzeit“ grds. keine Rolle.

Eine Kündigung zur „Unzeit“ macht die Kündigung nicht unwirksam. Rechtsfolge einer zur „Unzeit“ erfolgten Kündigung ist die Leistung von Schadensersatz (§ 627 Abs. 2 BGB), z. B. für Verspätungszuschläge. Wo genau die zeitliche Grenze der Kündigung zur „Unzeit“ liegt, lässt sich nicht allgemein sagen und hängt vom Einzelfall ab. So wird für ein einfaches Einkommensteuer-Mandat ein anderer zeitlicher Vorlauf anzusetzen sein als für einen mittelständischen Konzern. Die zeitliche Untergrenze für eine Kündigungsfrist dürfte bei ca. einem Monat liegen. Bei Kündigung des Auftrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (§ 13 BOSTB)!

15. Ein Steuerberater hat einen langjährigen Mandanten, der sich nun an einer GbR beteiligt. Darf er auch die GbR beraten?

Steuerberater dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten und müssen Interessenskollisionen mit Mandanten vermeiden (§ 57 Abs. 1b StBerG). Die gleichzeitige Beratung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft und deren Gesellschafter oder Geschäftsführer ist aber an sich nicht unzulässig.⁷ Häufig kann nur bei gleichzeitiger Vertretung von Gesellschafter und Gesellschaft eine für alle Beteiligten optimale steuerliche Behandlung erreicht werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass in Fällen, in denen die Interessen der verschiedenen Mandate nicht (mehr) gleichgerichtet sind, eine *Interessenskollision* bestehen kann. Steuerberater müssen deshalb genau darauf achten, bis zu welcher Grenze die Interessen der gemeinsam vertretenen Mandanten noch gleichgerichtet sind und wo im Einzelfall der Vorteil des einen Mandanten zu einem Nachteil des anderen Mandanten führen kann. Stellt der Steuerberater eine solche Kollisionslage fest, muss er die Mandanten auf die widerstreitenden Interessen ausdrücklich hinweisen und sich auf eine nach § 57 Abs. 1b StBerG vermittelnde Tätigkeit zwischen den Mandanten beschränken. Alternativ kann eines der widerstreitenden Mandate niedergelegt werden.

16. Eine Mandantin (GmbH) ist insolvent. Der Insolvenzverwalter benennt den Steuerberater in einem gerichtlichen Verfahren, in dem es um die Hintergründe der Insolvenz geht, als Zeugen. Muss der Steuerberater aussagen?

Grundsätzlich unterliegen Steuerberater der *Verschwiegenheitspflicht* über alles, was ihnen in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist (§ 57 Abs. 1 StBerG). Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann strafrechtliche Konsequenzen gem. § 203 StGB nach sich ziehen. Als Zeugen benannte Steuerberater müssen deshalb regelmäßig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) Gebrauch machen.

Steuerberater können jedoch von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden (vgl. § 5 Abs. 2 BOSTB). Grundsätz-

⁶ Abrufbar unter <https://go.nwb.de/l3cpi>.

⁷ LG Bielefeld, Urteil v. 6.3.2015 - 17 O 6/14 NWB GA-AAE-91563, Stbg 2015 S. 421, m. Anm. Pestke.

lich sind diejenigen Personen befugt, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Dies ist/sind regelmäßig nur der/die Auftraggeber. Ist Auftraggeber eine juristische Person, können für diese diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind. Im Falle einer Insolvenz⁸ ist dies der Insolvenzverwalter, soweit Angelegenheiten der Insolvenzmasse betroffen sind. Dies hat der BGH⁹ im Fall „Wirecard“ in einer Grundsatzentscheidung im Januar 2021 entschieden. Bis dahin war bei juristischen Personen als Mandanten umstritten, ob zusätzlich zum Insolvenzverwalter auch ehemalige Geschäftsführer eine Entbindungserklärung abgeben müssen. Der BGH beseitigte diese Unsicherheit, indem er entschied, dass die Entpflichtung durch den Insolvenzverwalter ausreicht.

17. Ein Steuerberater vermutet, dass ein Mandant, für den er den Jahresabschluss erstellt, in Geldwäscheangelegenheiten verwickelt ist. Muss er eine Verdachtsanzeige abgeben?

Grundsätzlich besteht für Steuerberater eine Pflicht zur Abgabe von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, wenn Tatsachen vorliegen, die auf einen Bezug zur Geldwäsche hindeuten, oder der Geschäftspartner seiner Offenlegungspflicht bzgl. wirtschaftlicher Berechtigung nicht nachkommt (§ 43 Abs. 1 GwG). Die *Verdachtsmeldung* ist an die Financial Intelligence Unit (FIU), einer bei der Generalzolldirektion angesiedelten Behörde, elektronisch vorzunehmen.

Eine Verdachtsmeldung kann aber aufgrund der beruflichen Verschwiegenheit unterlassen werden, wenn die relevanten Informationen vom Steuerberater i. R. der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt wurden (*Beraterprivileg nach § 43 Abs. 2 GwG*). Als (Steuer-)Rechtsberatung i. S. des § 43 Abs. 2 GwG zählen alle Vorbehaltsaufgaben i. S. des § 33 StBerG. Nur wenn ausschließlich kaufmännische Hilfstätigkeiten oder nur Buchführungsaufgaben i. S. von § 6 Nr. 4 StBerG oder betriebswirtschaftliche Beratungen vereinbart waren, fällt dies nicht unter das Beraterprivileg. Ein typisches Steuerberater-„Vollmandat“ ist also vom Beraterprivileg erfasst. Hat ein Steuerberater allerdings *positive Kenntnis*, dass der Mandant das Mandatsverhältnis gerade zum Zweck der Geldwäsche oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat, besteht auch i. R. einer Steuerrechtsberatung eine Meldepflicht („Gewissheitsmeldepflicht“ nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG). Bei einer bloßen Vermutung ist dies jedoch noch nicht der Fall.

IV. Berufsrechtliche Maßnahmen

18. Welche berufsrechtlichen Sanktionsmaßnahmen gegen Steuerberater gibt es und wo sind diese geregelt?

Der Vorstand der Steuerberaterkammer kann gem. § 81 Abs. 1 StBerG eine Rüge aussprechen, wenn ein pflichtwidriges Verhalten des Steuerberaters vorliegt, die Schuld des Steuerberaters gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint. Vor Erteilen einer Rüge ist der Steuerberater anzuhören. Eine

Rüge ist keine Strafe im Rechtssinn, sondern eine Maßnahme der Berufsaufsicht.

Hat ein Steuerberater schuldhaft gegen Pflichten verstoßen, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt. Zuständig ist das Landgericht. Die *berufsgerichtlichen Maßnahmen* sind in §§ 90, 91 StBerG geregelt. Sie haben ein Stufenverhältnis und sind wie folgt aufgebaut:

- ▶ Warnung (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 StBerG): leichteste berufsgerichtliche Maßnahme, die insbesondere bei erstmaligen geringfügigen Verfehlungen in Betracht kommt;
- ▶ Verweis (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 StBerG): für mittelschwere Berufspflichtverletzungen, kann mit einer Geldbuße verbunden werden;
- ▶ Geldbuße (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 StBerG): für schwere Berufspflichtverletzungen, Geldbuße kann bis zu 50.000 € betragen (Verweis ist in Kombination mit einer Geldbuße möglich);
- ▶ Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren (§ 90 Abs. 1 Nr. 4 StBerG);
- ▶ Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Abs. 1 Nr. 5 StBerG): schwerste berufsgerichtliche Maßnahme als ultima ratio.

Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen Steuerberater steht es gem. § 91 StBerG nicht entgegen, dass der Vorstand der Steuerberaterkammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge (§ 81 StBerG) erteilt hat. Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam.

Die Verletzung von Berufspflichten durch Steuerberater bilden *keine eigenständige Grundlage für zivilrechtliche Haftungsansprüche der Mandanten*.

19. In welchen Fällen kann die Steuerberaterkammer die Bestellung zum Steuerberater zurücknehmen oder widerrufen?

Zu unterscheiden ist zwischen der *Rücknahme der Bestellung nach § 46 Abs. 1 StBerG* wegen arglistiger Täuschung, Drohung, Bestechung oder wegen falscher Angaben, und dem *Widerruf der Bestellung nach § 46 Abs. 2 StBerG*. Gemäß § 46 Abs. 2 StBerG ist ein Widerruf in den folgenden Fällen möglich:

- ▶ Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als Arbeitnehmer, die mit dem Beruf nicht vereinbar ist,
- ▶ Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung,
- ▶ Nichtunterhalten einer Haftpflichtversicherung,
- ▶ Nichtunterhalten einer beruflichen Niederlassung,
- ▶ Verlegung der beruflichen Niederlassung ins Ausland, ohne dass ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz im Inland benannt worden ist,

⁸ In dieser Ausgabe finden Sie auch einen Fragen-Antworten-Katalog zum Insolvenzrecht, vgl. Pinter, SteuerStud 1/2023 S. 37 NWB RAAA-J-25074.

⁹ BGH, Beschlüsse v. 27.1.2021 - StB 44/20 NWB CAAA-H-71829, v. 27.1.2021 - StB 43/20 NWB LAAAH-71839 und v. 27.1.2021 - StB 48/20 NWB IAAAH-71840.

- ▶ Vermögensverfall,
- ▶ gesundheitliche Gründe.

V. Fragen zum Gebührenrecht

20. Dürfen Steuerberater eine kostenlose Erstberatung anbieten?

Nach § 64 Abs. 1 StBerG sind Steuerberater an die StBVV gebunden. Diese sieht in § 21 StBVV einen Gebührentatbestand für eine steuerliche (Erst-)Beratung vor, so dass insofern keine kostenlose Beratung möglich ist. In außergerichtlichen Angelegenheiten können Steuerberater jedoch eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbaren. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen. Eine Beratung für ein Honorar von 0,00 € steht aber zu keiner Leistung in einem angemessenen Verhältnis, so dass eine kostenlose steuerliche Erstberatung nicht vereinbart werden kann. Demnach darf auch nicht dafür geworben werden (§§ 8, 57a StBerG).

Im Bereich der „vereinbaren Tätigkeiten“ (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung; vgl. hierzu auch schon Frage 5) ist demgegenüber eine kostenlose Erstberatung möglich. Hierbei handelt es sich um keine „Vorbehaltspflicht“ i. S. von § 33 StBerG, so dass die StBVV hierfür nicht unmittelbar gilt (vgl. § 1 StBVV). Demnach darf dies angeboten und auch dafür geworben werden. Inwiefern ein solches Angebot sinnvoll ist („Was nichts kostet, hat keinen Wert“), ist eine andere Frage.

21. Ein Mandant hat die Lohnabrechnungen für 2021 bezahlt, nicht aber den Jahresabschluss für 2021. Inwiefern darf der Steuerberater die Herausgabe der Unterlagen für 2021 verweigern?

Steuerberater können Mandanten die Herausgabe der Handakten verweigern, solange offene Honorarforderungen bestehen (§ 66 Abs. 3 StBerG). Dies gilt *nicht*, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Dokumente nach den Umständen *unangemessen* ist. Daher ist die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sowohl mit Blick auf die Handakte als auch hinsichtlich sonstiger Arbeitsergebnisse des Steuerberaters dann als unzulässig anzusehen, wenn für den Mandanten hieraus ein unverhältnismäßig hoher, auch bei Abwägung mit den Interessen des Steuerberaters nicht zu rechtfertigender Schaden resultieren würde.

Zu den *Handakten* gehören gem. § 66 Abs. 2 StBerG alle Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit erhalten hat

- ▶ vom Mandanten (z. B. Buchführungsunterlagen, Rechnungen) oder
- ▶ für den Mandanten (z. B. Steuerbescheide, Schreiben des FA).

Zu den Dokumenten in diesem Sinne gehören *auch die in einem Rechenzentrum gespeicherten Daten*.

Nicht zu den Handakten gehören dagegen:

- ▶ Schriftwechsel mit dem Mandanten,
- ▶ Dokumente, die dieser bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat,

- ▶ zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere und
- ▶ Dokumente von Dritten.

Für das Zurückbehaltungsrecht ist es erforderlich, dass das Herausgabeverlangen des Mandanten sowie der Honoraranspruch des Steuerberaters auf „demselben *rechtlichen* Verhältnis“ beruhen. Dabei ist es aktuell nicht eindeutig geklärt, ob es ausreicht, dass der Honoraranspruch aus demselben Mandat stammt, oder ob sich der Honoraranspruch aus der konkreten Angelegenheit ergeben muss, auf die sich die zurückbehaltene Handakte bezieht.

In der Rspr. zum Zurückbehaltungsrecht bei Rechtsanwälten hat der BGH¹⁰ entschieden, dass es auf die konkrete Angelegenheit ankommt und die Handakten nicht wegen offener Gebührenforderungen aufgrund anderer Aufträge desselben Mandanten zurückbehalten werden dürfen. Auch für das Zurückbehaltungsrecht bei Steuerberatern an Handakten nach § 66 Abs. 3 StBerG nimmt die unterinstanzliche Rspr. überwiegend an, dass Mandantendaten nur zurückbehalten werden dürfen, soweit die Gebührenansprüche konkret aus der Steuerberatertätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die Unterlagen zum Steuerberater gelangten (enge Konnexität).

Nach älterer Rspr. des BGH¹¹ zum Zurückbehaltungsrecht für Steuerberater reichte es für das Zurückbehaltungsrecht hingegen aus, wenn irgendein Honoraranspruch aus demselben Mandatsverhältnis offen ist (weite Konnexität). Auch wenn Letzteres nach wie vor vertretbar ist, empfiehlt die *BStBK* als sicheren Weg beim Zurückbehalten von Dokumenten, dass nur solche zurückbehalten werden, die mit den offenen Forderungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (*enge Konnexität*)¹². Dementsprechend sollten im Ausgangsfall also die Lohnunterlagen für 2021 herausgegeben werden; die Dokumente betreffend den Jahresabschluss 2021 können hingegen zurückbehalten werden.

22. Können alle Tätigkeiten des Steuerberaters nach Zeit abgerechnet werden?

Obwohl in der Praxis relativ viele Tätigkeiten des Steuerberaters mit der „Zeitgebühr“ (§ 13 StBVV) abgerechnet werden, ist dies rechtlich *in der StBVV nur an einigen Stellen vorgesehen*. Die wichtigsten Fälle sind:

- ▶ Prüfung von Steuerbescheiden (§ 28 StBVV),
- ▶ Teilnahme an Betriebsprüfungen (§ 29 StBVV),
- ▶ Hilfeleistungen bei der Einrichtung einer Buchführung (§ 32 StBVV),
- ▶ Vorarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen (§ 25 Abs. 2 StBVV bei Einnahmenüberschussrechnungen, § 27 Abs. 3 StBVV bei Überschusseinkunftsarten).

Die „Zeitgebühr“ beträgt 30–75 € je angefangene halbe Stunde.

Außerhalb den in der StBVV ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann die „Zeitgebühr“ grds. nicht angesetzt werden;

¹⁰ BGH, Urteil v. 3.7.1997 - IX ZR 244/96, NJW 1997 S. 2944.

¹¹ BGH, Urteil v. 17.2.1988 - IVa ZR 262/86, BB 1988 S. 656.

¹² Weiterführende Hinweise der BStBK zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht sind abrufbar unter <https://go.nwb.de/bvj14>.

insbesondere handelt es sich bei der „Zeitgebühr“ um *keine* „Hilfsgebühr“. Nur wenn der Sachverhalt keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts bietet, also der Gegenstandswert nicht geschätzt werden kann, darf ausnahmsweise auf die „Zeitgebühr“ ausgewichen werden (§ 13 Nr. 2 StBVV). Möglich ist es jedoch, i. R. einer *Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV* eine Abrechnung nach Zeit zu vereinbaren. Wichtig für die Akzeptanz beim Mandanten und auch für die rechtliche Durchsetzbarkeit sind nachvollziehbare Aufstellungen der jeweils erbrachten Tätigkeiten („Time-sheet“).

23. Was ist die „Mittelgebühr“?

Nach § 11 StBVV muss der Steuerberater für jede einzelne Angelegenheit die angemessene Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen bestimmen. In der Praxis wird stattdessen häufig die „Mittelgebühr“ angesetzt.

Es handelt sich hierbei nicht um eine in der StBVV selbst angesprochene Gebühr. Die Bezeichnung „Mittelgebühr“ steht für den *mittleren Gebührensatz i. R. der von der StBVV vorgegebenen Gebührenspanne*. Sie errechnet sich durch eine Addition der Mindest- und Höchstgebühr dividiert durch 2 (Mittelgebühr = [Mindestgebühr + Höchstgebühr] : 2). Beispielsweise beträgt die „Mittelgebühr“ für die Erstellung eines Jahresabschlusses nach § 35 Abs. 1 Nr. 1a StBVV 25/10.

Eine allgemeine Vermutung, dass die „Mittelgebühr“ stets die „angemessene“ Gebühr ist, stellt die StBVV nicht auf. Gleichwohl orientieren sich große Teile der Praxis an ihr. Dies hängt mit der *Rspr. der Obergerichte*¹³ zusammen, wonach die „Mittelgebühr“ gerechtfertigt ist, wenn es sich um eine Angelegenheit von durchschnittlicher Bedeutung und durchschnittlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad handelt. In diesem Fall kann der Steuerberater ohne weiteren Vortrag die Mittelgebühr beanspruchen. Grundsätzlich ist der Steuerberater nach der *Rspr.*¹⁴ nur dann darlegungs- und ggf. beweispflichtig, wenn er mehr als die „Mittelgebühr“ fordert. Hält der Mandant den Ansatz der Mittelgebühr für zu hoch, muss er darlegen und beweisen, dass die in Rechnung gestellten Leistungen nur unterdurchschnittlich schwierig und umfangreich waren.

24. Können Steuerberater ihre Rechnungen wirksam per E-Mail versenden?

Steuerberater dürfen Rechnungen in Textform erstellen, sofern der Mandant damit einverstanden ist (§ 9 Abs. 1 StBVV). „Textform“ ist dabei jede lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird (§ 126b BGB). Vorteil der Textform ist der Verzicht auf die eigenhändige Unterschrift. Per E-Mail übersandte Honorarrechnungen (z. B. als PDF-Anhang) erfüllen grds. die Textform. Für die Zustimmung des Mandanten für den Erhalt von Rechnungen in Textform bestehen keine Formerfordernisse. Er kann diese z. B. ebenfalls in Textform abgeben oder dieser bereits im Steuerberatungsvertrag zustimmen.

Auch ohne zwingendes Unterschriftserfordernis bleibt der Steuerberater berufsrechtlich weiterhin in der Pflicht, die *Honorarrechnung vor Versand zu prüfen bzw. freizugeben*.

25. Welche Wirksamkeitsvoraussetzungen hat eine Honorarvereinbarung, mit der von der StBVV abgewichen wird?

Steuerberater müssen ihre Mandanten in Textform darauf hinweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV). Eine Vereinbarung über eine höhere Vergütung, als die StBVV vorsieht, muss in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. In der Vereinbarung sind Art und Umfang des Auftrags zu bezeichnen. Zudem muss das Schriftstück als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise (z. B. Honorarvereinbarung) bezeichnet sein, von anderen Vereinbarungen, mit Ausnahme der Auftragserteilung, deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein (§ 4 Abs. 1 StBVV). In der Regel bietet es sich an, die Honorarvereinbarung in einem *separaten Dokument* zu erstellen.

Hat der Mandant freiwillig und ohne Vorbehalt auf eine unwirksame Honorarvereinbarung geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil die Honorarvereinbarung formunwirksam war (§ 9 Abs. 1 Satz 4 StBVV).

In *außergerichtlichen Angelegenheiten* kann auch eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden (§ 4 Abs. 3 StBVV). Für diese gelten die genannten Formerfordernisse entsprechend. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (s. hierzu auch Frage 20).

VI. Berufsrechtsreform zum 1.8.2022

26. Welche wesentlichen Änderungen brachte die Reform des Berufsrechts für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften?

Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021¹⁵ trat zum 1.8.2022 in Kraft. Es beinhaltet die folgenden wesentlichen Änderungen:

- ▶ sämtliche nationalen, EU- und EWR-Rechtsformen sind für Berufsausübungsgesellschaften zulässig;
- ▶ interprofessionelle Gesellschaften dürfen mit allen Angehörigen der freien Berufe i. S. von § 1 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) gebildet werden;
- ▶ Mehrheitserfordernisse der bisherigen klassischen sozietätsfähigen Berufe im Gesellschafter- und Geschäftsführerkreis werden abgeschafft (ein Steuerberater genügt für eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft);
- ▶ Berufspflichten gelten in Berufsausübungsgesellschaften auch für berufsfremde Gesellschafter;

¹³ OLG Hamm, Urteil v. 26.11.2013 - 25 U 5/13, DStR 2014 S. 2151; OLG Frankfurt a. M., Urteil v. 5.10.2018 - 8 U 203/17 NWB MAAAG-98178, Stbg 2018 S. 521.

¹⁴ OLG Frankfurt a. M., Urteil v. 5.10.2018 - 8 U 203/17 NWB MAAAG-98178, Stbg 2018 S. 521, m. Anm. Beyme.

¹⁵ BGBl I 2021 I S. 2363.

- ▶ Berufsausübungsgesellschaften sind selbst Träger von Rechten und Pflichten und können wegen Berufspflichtverstößen sanktioniert werden;
- ▶ höhere Mindestversicherungssummen für bestimmte Gesellschaftsformen (u. a. GmbH);
- ▶ erweiterte Möglichkeit der Bildung von Bürogemeinschaften und Kooperationen.

27. Wie ist die „Bürogemeinschaft“ im StBerG definiert und mit wem dürfen Steuerberater eine solche eingehen?

Eine Verbindung, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, die jedoch nicht selbst als Vertragspartner von steuerberatenden Mandatsverträgen auftritt, ist nach der *Legaldefinition in § 55h StBerG* eine „Bürogemeinschaft“. In der Regel sind „Bürogemeinschaften“ als GbR organisiert. Steuerberater dürfen „Bürogemeinschaften“ seit 1.8.2022 auch mit Personen eingehen, die nicht Steuerberater sind, insbesondere mit *Angehörigen der freien Berufe, aber auch mit Gewerbetreibenden*. Eine *Ausnahme* besteht nur, wenn die Verbindung in der Bürogemeinschaft mit dem Beruf des Steuerberaters, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Dies kann aus Sicht der BStBK insbesondere bei einer „Bürogemeinschaft“ mit Versicherungs- und Finanzanlagemaklern der Fall sein¹⁶.

Die Einhaltung der Berufspflichten in der „Bürogemeinschaft“ wird dadurch sichergestellt, dass die insoweit tätigen Steuerberater verpflichtet sind, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen. Zudem unterliegen alle Gesellschafter der Bürogemeinschaft der Verschwiegenheitspflicht (§ 55h Abs. 5 i. V. mit § 51 Abs. 2 StBerG).

28. Mit wem dürfen Steuerberater eine „Berufsausübungsgesellschaft“ bilden?

Zum Kreis der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, mit denen sich Steuerberater bereits bisher zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden durften, kamen *zum 1.8.2022* alle Angehörigen der freien Berufe i. S. von § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) hinzu (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StBerG). Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Dazu gehören u. a.: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmassseure, Diplom-Psychologen, beratende Volks- und Betriebswirte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Naheliegende Kombinationen können sich vor allem für *spezialisierte Kanzleien* ergeben. So kann für auf die Beratung von Heilberufen spezialisierte Steuerberater ein Zusammenschluss mit Ärzten ebenso sinnvoll sein wie ein Zusam-

mengehen einer auf Erbschaftsteuer spezialisierten Kanzlei mit einem Bewertungssachverständigen oder einer auf internationale Mandate ausgerichteten Kanzlei mit einem Übersetzer. Ebenfalls möglich ist die Beteiligung von *Familienangehörigen*, die einen freien Beruf ausüben, aber keine Steuerberater sind.

Die *Angehörigen der freien Berufe*, mit denen eine „Berufsausübungsgesellschaft“ eingegangen wird, *müssen ihren Beruf in der „Berufsausübungsgesellschaft“ ausüben*.

29. Muss sich eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft „Berufsausübungsgesellschaft“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ nennen?

Berufliche Zusammenschlüsse von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Patentanwälten werden unabhängig von der gewählten Rechtsform als „Berufsausübungsgesellschaften“ bezeichnet (vgl. § 49 StBerG). „*Berufsausübungsgesellschaft*“ ist damit der Oberbegriff für alle Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit von Steuerberatern, Rechtsanwälten und weiteren freien Berufen. Die „Berufsausübungsgesellschaft“ muss sich nicht als solche bezeichnen; vielmehr ist jede firmenrechtlich zulässige Bezeichnung möglich.

Die „Steuerberatungsgesellschaft“ ist nur noch eine besondere Ausgestaltungsform der „Berufsausübungsgesellschaft“, bei der Steuerberater die Mehrheit der Stimmrechte und in der Geschäftsführung innehaben. Die Führung der Bezeichnung als „Steuerberatungsgesellschaft“ ist *seit 1.8.2022 optional* (§ 55g StBerG: „(...) dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.“) und kann modifiziert oder weggelassen werden. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ ist aber wie bisher geschützt (§ 161 StBerG). „Berufsausübungsgesellschaften“, bei denen Steuerberater nicht die Mehrheit der Stimmrechte und in der Geschäftsführung innehaben, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ nicht führen.¹⁷

VII. Beratungs- und Hinweispflichten

30. Welche Pflichten haben Steuerberater im Zusammenhang mit Fragen zum Sozialversicherungsrecht?

Insbesondere i. R. von *Lohnabrechnungsmandaten* können sich sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen ergeben (z. B. zum sozialversicherungsrechtlichen Status). Die Beratung hierzu wird von der Rspr.¹⁸ als *Rechtsberatung* angesehen, die für Steuerberater *keine zulässige Nebentätigkeit gem. § 5 Abs. 1 RDG* darstellt. So ist insbesondere die Vertretung im Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) nach der Rspr. eine für Steuerberater unzulässige Rechtsdienstleistung. Steuerberater, die mit der Lohnbuchführung beauftragt sind, sind damit zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen

¹⁶ Vgl. FAQ der BStBK zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, abrufbar unter <https://go.nwb.de/sjyig>.

¹⁷ Laut FAQ der BStBK zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, abrufbar unter <https://go.nwb.de/sjyig>, gilt dies auch für Gesellschaften, die die Bezeichnung bis 31.7.2022 führen durften, da die Übergangsvorschrift des § 157d StBerG insofern nicht gelte (strittig, vgl. Beyme, Stbg 2022 S. 275).

¹⁸ BSG, Urteil v. 5.3.2014 - B 12 R 7/12 R NWB TAAAE-69259, Stbg 2014 S. 234, m. Anm. Pestke.

Fragen auch in Bezug auf die Beitragspflicht weder berechtigt noch verpflichtet.

Allerdings müssen Steuerberater zur *Vermeidung der Haftung* i. R. der sich als Nebenpflicht aus dem Mandat ergebenden *vertraglichen Schadensverhütungspflicht* bei Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art dem Mandanten raten, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, oder eine Prüfung durch den Sozialversicherungsträger anregen (st. Rspr.¹⁹). Steuerberater dürfen also einerseits nicht sozialversicherungsrechtlich beraten, müssen aber andererseits den bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Beratungsbedarf erkennen.

Geben Steuerberater keinen entsprechenden Hinweis zur Klärung sozialversicherungsrechtlicher Zweifelsfragen, z. B. dass ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden sollte, haften sie für die daraus resultierenden Folgen (z. B. für Nachforderungen der DRV, die durch vertragliche Gestaltung, z. B. Einräumung einer Sperrminorität im Gesellschaftsvertrag, hätten vermieden werden können). Mandanten sind also darauf hinzuweisen, Statusfeststellungsverfahren entweder selbst durchzuführen oder einen Rechtsanwalt damit zu beauftragen. Diese Hinweise sollten aus Nachweisgründen zumindest in Textform erfolgen.

Da in der *Praxis* viele Mandanten von Steuerberatern auch eine Beratung hinsichtlich der Sozialversicherung erwarten, setzen sich die *berufsständischen Organisationen (BStBK, DStV e.V.)* für eine Erweiterung der Beratungs- und Vertretungsmöglichkeiten auch für sozialversicherungsrechtliche Themen ein. Aktuell ist hierzu aber noch keine Änderung in Sicht.

WISSENSCHECK

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2023 – Berufsrecht“!** Mithilfe des QR-Codes haben Sie direkt Zugriff auf dieses Online-Training:



Weiterführende Infos zu den WissensChecks und zum Anmeldeverfahren lesen Sie in SteuerStud 11/2022 S. 768, NWB YAAAJ-21447, sowie SteuerStud 12/2022 S. 840, NWB WAAAJ-23889.

Alle SteuerStud-Lernmaterialien zur Vorbereitung haben wir ferner auf einer Übersichtsseite, dem **PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2023**, unter NWB FAAAJ-21838 für Sie zusammengestellt.

SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2023 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen (NWB SAAAJ-20237)	
100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht	SteuerStud 11/2022 S. 732, NWB UAAAJ-21444
60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht	SteuerStud 12/2022 S. 792, NWB SAAAJ-23886
30 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht	SteuerStud 1/2023 S. 28, NWB HAAAJ-25073
20 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht	SteuerStud 1/2023 S. 37, NWB RAAAJ-25074
30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht	SteuerStud 2/2023
60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL	SteuerStud 2/2023

AUTOR



Simon Beyme, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, ist in der auf Wirtschafts- und Berufsrecht spezialisierten Kanzlei Römermann Rechtsanwälte in Berlin tätig. Er berät und vertritt Steuerberaterinnen und Steuerberater in berufs-, haftungs-, vergütungs- und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Zu diesen Themen veröffentlicht er regelmäßig in Fachzeitschriften und hält Vorträge, u. a. bei Steuerberaterverbänden und in der Steuerberaterausbildung der Steuerlehrgänge Dr. Bannas.

¹⁹ Zuletzt s. OLG Hamm, Urteil v. 8.4.2022 - 25 U 42/20 NWB UAAAJ-16458.

STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.



Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr **Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase** – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die **Steuerberaterprüfung**:



LERNPHASEN-FAHRPLAN

MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürher mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg

AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat **Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium** mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat **Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung** in der NWB Datenbank

Ihre schnellen Bestellwege:

Service-Fon
02323.141-940

Fax
02323.141-173

E-Mail
bestellungen@nwb.de

Internet
go.nwb.de/bannas-sus

Postanschrift
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97257



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der Ausbildungspreis* von

18,30 € monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von 27,40 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

* Der Ausbildungspreis gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 4,40 € (D) und 1,30 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 2,60 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz



Datum | Unterschrift

nwb VERLAG